OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450543/3/MZ/HEK

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde von H W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 06.08.2019, GZ: 612-6-2019/Ho/Ge, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge: „belangte Behörde") vom 06.08.2019, GZ: 612-6-2019/Ho/Ge, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. X, KG X x, im Ausmaß von 1.287 m^2 ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 3.099,17 aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X-straße S", wodurch das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst weiters eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche, die „X-straße S", bereits seit Jahrzehnten bestehe, „gute Dienste geleistet" habe und eine „Reparatur bzw. Sanierung (…) gar nicht notwendig gewesen (wäre), wenn nicht Grabungsarbeiten im Zuge von Kanalarbeiten, etc. unternommen worden wären". Das dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Gutachten sei ohne eigene Befundaufnahme des beigezogenen Sachverständigen zustande gekommen. Der Sachverständige weise nicht die fachliche Expertise für den Straßenbau auf. Schließlich sei dem Bf zu diesem Gutachten kein Parteiengehör gewährt worden. Es sei vielmehr gegenständlich lediglich zu einer Reparatur der durch die Grabungsarbeiten beschädigten Straße gekommen, weshalb die Voraussetzungen zur rechtmäßigen Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages gegenständlich nicht vorlägen. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 06.11.2019, GZ: 612-6-2019/Ho/Ge, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 12.11.2019 brachte der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.5. Mit Schreiben vom 15.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft, GST-NR. X, KG X x, mit der Adresse S 4, x, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von 1.287 m^2, die an die öffentliche Verkehrsfläche „X-straße S" angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (S. 2 lit. a) des angefochtenen Bescheides). Ab dem 4.9.2017 erfolgten im Bereich des Ses Kanalbauarbeiten, worüber u.a. auch der Bf mit Schreiben des Marktgemeindeamtes vom 30.8.2017 informiert wurde (LVwG-450543/2). Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche über keinen ausreichenden Frostschutzunterbau verfügte, sodass in der Folge – Herbst 2017 bis Frühjahr 2018 - eine einheitliche Auskofferung im Mittel 60 cm tief, eine Erneuerung und Ergänzung fehlender Entwässerungen und anderer Einbauten sowie eine teilweise Verbreiterung des Unterbauplanums auf 4,00 m bzw. 4,50 m von der Firma W vorgenommen wurde. Weiters wurde der Einbau einer 40 cm dicken Frostschutzschichte, sowie einer 10 cm dicken mechanisch stabilisierten Tragschicht festgelegt. Auf diese Tragschicht wurde eine 8 cm starke Asphaltbetonschicht aufgebracht (Gutachten Dipl.Ing. D. W vom 29.08.2019). Bisher wurden für die gegenständliche Liegenschaft keine Verkehrsflächenbeiträge entrichtet (S. 2 lit. c) des angefochtenen Bescheides).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „X-straße S" unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. deren Umfang und Ausmaß ergibt sich glaubhaft aus dem dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Gutachten des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieurs für Bauwesen, Herrn Dipl. Ing. D W. Die allgemeinen Ausführungen des Bf in der Beschwerde sind nicht geeignet, Zweifel an dessen Fachkunde darzutun. Gegen den Inhalt des Gutachtens wurde nichts Substantielles vorgebracht, insbesondere wurde diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 (Oö. BauO 1994), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann."

III.2. Dem Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X-straße „S" ein Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. X, KG X x, mit einer Gesamtfläche von 1.287 m^2 in der Höhe von € 3.099,17 vorgeschrieben.

Der Bf bringt dagegen in seiner Beschwerde vor, dass die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche, die „X-straße S", bereits seit Jahrzehnten bestehe und immer „gute Dienste geleistet" habe. Es habe keine Beanstandungen der Anrainer oder Straßenbenützer über einen allfälligen schlechten Straßenzustand gegeben, die Straße sei nicht schlechter als andere Straßen im Gemeindegebiet gewesen. Die gegenständlichen Baumaßnahmen stellten lediglich eine Reparatur der durch die Grabungsarbeiten für den Kanalbau beschädigten Straße dar und wären ohne

diese Grabungsarbeiten für den Kanalbau „gar nicht notwendig gewesen". Das dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Gutachten sei ohne eigene Befundaufnahme des beigezogenen Sachverständigen zustande gekommen. Der Sachverständige weise nicht die fachliche Expertise für den Straßenbau auf. Schließlich sei dem Bf zu diesem Gutachten kein Parteiengehör gewährt worden. Da es daher gegenständlich lediglich zu einer Reparatur der durch die Grabungsarbeiten beschädigten Straße gekommen sei, lägen die Voraussetzungen zur rechtmäßigen Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages gegenständlich nicht vor, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermag, dass es im Zuge der Reparatur zu allfälligen Verbesserungen der Straße gekommen sein mag.
Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bestand zwar bereits vor dem Beginn der Grabungsarbeiten für den Kanalbau die öffentliche Verkehrsfläche „S". Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung" einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung – zu Baumaßnahmen nach der Durchführung von Kanalbauarbeiten - vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinn der Wiederherstellung eines früheren Zustandes (allenfalls eine mit jeder „Sanierung" verbundene Erneuerung und damit Ausbesserung bzw. Beseitigung bestehender Mängel), sondern ein Ausbau im Sinne der Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands vorgenommen wurde. Dies ist entgegen der Ansicht des Bf aber gegenständlich der Fall.
Wie sich aus dem Gutachten des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieurs für Bauwesen, Dipl. Ing. D. W, der sich in seinem Befund auf die von der Fa. W vor Baubeginn der Kanalbauarbeiten aufgenommenen Fotos 15a alt bis 34b alt stützt, glaubwürdig ergibt, wurden erstmals durch die gegenständlichen Baumaßnahmen eine 40 cm dicke Frostschutzschichte sowie eine 10 cm dicke mechanisch stabilisierte Tragschicht eingebaut, auf die eine 8 cm starke Asphaltbetonschicht aufgebracht wurde. Weiters kam es zur Erneuerung und Ergänzung fehlender Entwässerungen und anderer Einbauten sowie zu einer teilweisen Verbreiterung des Unterbauplanums. Durch diese Baumaßnahmen wurde somit hinsichtlich der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche erstmals ein Ausbauzustand im Sinn des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 geschaffen (vgl. VwGH 21.2.2007, 2003/17/0016, wo es dazu heißt: „… also mit mittelschwerer Befestigung [Tragkörper und Verschleißbelag] einschließlich der Niveauherstellung und der Oberflächenentwässerung).

Es ist somit gegenständlich durch die getätigten Baumaßnahmen nicht ein früherer Zustand wiederhergestellt worden, sondern die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands geschaffen und damit iSd Judikatur des VwGH der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 verwirklicht worden (VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064, 21.2.2007, 2003/17/0016).

III.3.2. Zum Vorbringen des Bf, dass der Sachverständige nicht persönlich den Befund aufgenommen habe, ist auszuführen, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH die Erhebung der Tatsachen (Befund) nicht durch den Sachverständigen selbst erfolgen muss, die Tatsachen im Gutachten aber genannt sein müssen (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 177 Tz 1 mwN). Da die Tatsachen samt Fotodokumentation im gegenständlichen Gutachten genannt sind, ist den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten gegenständlich Genüge getan und liegt diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit vor.

III.3.3. Schließlich ist zum Vorbringen, dass dem Bf kein Parteiengehör gewährt worden sei, auszuführen, dass der Bf spätestens ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides Kenntnis von der Existenz des Gutachtens hatte, sich im Rahmen der Akteneinsicht auch Kenntnis über den Inhalt des Gutachtens verschaffen hätte können und in der Beschwerde alles gegen den Inhalt dieses Gutachtens hätte vorbringen können, insbesondere diesem auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten können. Davon hat der Bf aber keinen Gebrauch gemacht.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer